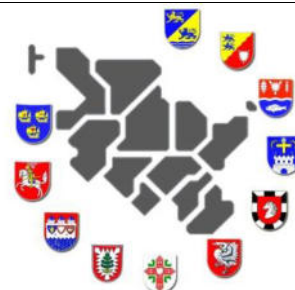

**Gemeinsame Hinweise der Kreise Schleswig-Holsteins
für Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung
einschließlich Haushaltsgeräten**



Beschlussfassung ASK 04.11.2014 – TOP 6.1

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|---|
| 1 | Rechtsgrundlage | 3 |
| 2 | Zuständigkeit | 3 |
| 2.1 | Zuständigkeit bei Umzug | 3 |
| 2.2 | Zuständigkeit bei Bestandswohnungen | 3 |
| 2.3 | Abgrenzung zu anderen einmaligen Leistungen | 3 |
| 3 | Verfahren | 4 |
| 3.1 | Antrag | 4 |
| 3.2 | Voraussetzungen | 4 |
| 3.2.1 | Bedarfsbezogene Leistungserbringung | 4 |
| 3.2.2 | Teil-Ausstattung | 4 |
| 3.2.3 | Neuanmietung einer Wohnung – Umzug | 5 |
| 3.2.4 | Erstaussattung bei bereits bewohnter Unterkunft | 5 |
| 3.2.5 | Leistungsgewährung bei sozialwidrigem Verhalten | 5 |
| 3.2.6 | Leistungsgewährung bei unangemessenem Wohnraum | 6 |
| 3.2.7 | Sonderregelung U 25 im Rechtsgebiet SGB II | 6 |
| 3.2.8 | Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf | 6 |
| 3.3 | Ersatzbeschaffungen | 7 |
| 3.4 | Hausbesuch | 7 |
| 4 | Bewilligung | 7 |
| 4.1 | Gebrauchtmöbel | 7 |
| 4.2 | Höhe und Art der Leistungen | 7 |
| 4.3 | Verwendungsnachweis | 8 |
| 5 | Erstaussattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte | 8 |
| 5.1 | Haushaltsgrundaussattung | 8 |
| 5.2 | Haushaltsgeräte | 8 |
| 5.2.1 | Bügelbrett | 8 |
| 5.2.2 | Bügeleisen | 8 |
| 5.2.3 | Elektrorasierer | 8 |

| | | |
|--------|--|----|
| 5.2.4 | Geschirrspüler | 8 |
| 5.2.5 | Haartrockner (Föhn) | 8 |
| 5.2.6 | Herd ohne Backofen | 8 |
| 5.2.7 | Kaffeemaschine/Eierkocher/Wasserkocher | 9 |
| 5.2.8 | Kühlschrank | 9 |
| 5.2.9 | Mikrowelle | 9 |
| 5.2.10 | Mixer | 9 |
| 5.2.11 | Nähmaschine | 9 |
| 5.2.12 | Rundfunk-/Fernsehgerät | 9 |
| 5.2.13 | Staubsauger | 9 |
| 5.2.14 | Telefon | 9 |
| 5.2.15 | Tiefkühltruhe | 9 |
| 5.2.16 | Toaster | 10 |
| 5.2.17 | Waschmaschine | 10 |
| 5.2.18 | (Küchen-)Waage | 10 |
| 5.2.19 | Wäschespinn-/ständer/-leine | 10 |
| 5.2.20 | Wäschetrockner | 10 |
| 5.3 | Reparaturen | 10 |
| 5.4 | Möbel/Wohnungseinrichtung | 11 |
| 5.4.1 | Badezimmer | 11 |
| 5.4.2 | Küche | 11 |
| 5.4.3 | Wohnzimmer/Esszimmer | 11 |
| 5.4.4 | Schlafzimmer | 11 |
| 5.4.5 | Kinder- und Jugendzimmer | 12 |
| 5.4.6 | Flur | 12 |
| 5.4.7 | Vorhänge/Rollos/Gardinen | 12 |
| 5.4.8 | Teppichboden | 12 |
| 5.5 | Transport- und Montagekosten | 13 |

ANLAGE: Individuelle Preisliste der Kreise

1 RECHTSGRUNDLAGE

⇒ § 24 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 ff. SGB II

⇒ § 31 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB XII

2 ZUSTÄNDIGKEIT

2.1 Zuständigkeit bei Umzug

Grundsätzlich ist der Träger zuständig, in dessen Bereich die neu angemietete Wohnung liegt. Das gilt sowohl bei Umzug von Leistungsberechtigten der Grundsicherung von einer Wohnung in eine andere als auch bei Umzug von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe (EGH) aus einer Einrichtung in eine Wohnung.

⇒ s. aber § 98 Abs. 5 SGB XII

2.2 Zuständigkeit bei Bestandswohnung

In den Fällen, in denen die Gewährung einer Erstausrüstung für eine bereits bewohnte Wohnung in Betracht kommt, ist grundsätzlich der Träger zuständig, in dessen Bereich die Wohnung liegt.

⇒ s. aber § 98 Abs. 5 SGB XII

2.3 Abgrenzung zu anderen einmaligen Leistungen

Reparaturen und Anschaffungen von therapeutischen Geräten sind in § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII gesondert geregelt. Um eine einheitliche Bearbeitung zu gewährleisten, wird auf die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit hingewiesen.

⇒ Link:

http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webd_atei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dstbai377963.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI377966

Die Ausstattung mit Wickelkommode, Kinderbett und Kinderwagen erfolgt gemäß den „Gemeinsamen Hinweisen der Kreise Schleswig-Holstein zur Gewährung von Bekleidungshilfen und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB XII“ (auch gültig für SGB II).

2.1 Umzug

2.2 Bestehende Wohnung

2.3 Vorrangige Regelungen

3 VERFAHREN

3.1 Antrag

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sind Bedarfe für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht vom Regelbedarf umfasst und daher gesondert zu erbringen. Die Leistungen werden gemäß den Vorschriften des SGB II nur auf Antrag gewährt. Im SGB XII ist die Kenntnis über den Bedarf ausreichend. Aber auch hier werden die Leistungen i.d.R. auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu begründen und eine Liste mit den benötigten Gegenständen ist beizufügen. Anhand dieser Liste ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in diesen Hinweisen der Umfang der Hilfe zu bestimmen.

3.1 Antrag und Begründung

3.2 Voraussetzungen

3.2.1 Bedarfsbezogene Leistungserbringung

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung sind nicht darauf ausgerichtet, dass Leistungsberechtigte eine komplette Ausstattung benötigen. Der Begriff der Erstaussattung ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist daher, ob der beantragte Gegenstand erstmalig benötigt wird (z. B. Auszug aus einer Wohnung mit Einbauküche in eine Wohnung ohne Einbauküche). Folglich ist die Erstaussattung nicht auf eine Voll-Ausstattung beschränkt, sondern umfasst auch die Teil-Ausstattung einer Wohnung.

3.2 Voraussetzungen

3.2.1 Bedarfsbezogener Anspruch

📖 BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

3.2.2 Teil-Ausstattung

Sind nur Teile der Wohnung neu auszustatten, weil bisher entsprechende Möbel nicht vorhanden waren, kann dies als Erstaussattung angesehen werden.

Beispiele:

- Beihilfe für die Ausstattung der Küche, wenn in der vorherigen Wohnung eine Einbauküche vorhanden war, die nicht mitgenommen werden kann
- Beihilfe für eine Waschmaschine nach der Trennung vom Ehegatten

Achtung: Das gilt nur, wenn die benötigten Einrichtungsgegenstände (hier: Waschmaschine) Eigentum des anderen Partners sind. Handelt es sich um Eigentum des Antragstellers oder gemeinsames Eigentum der Ehegatten, muss sich der Antragsteller zunächst wegen der Aufteilung des Hausrats mit dem Ehegatten auseinandersetzen (siehe auch § 1586 b BGB). Ein Verweis auf die Klärung mit dem Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn auch diese(r) laufende Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezieht.

3.2.2 Teilausstattung

📖 BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

3.2.3 Neuvermietung einer Wohnung - Umzug

Eine Beihilfe kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- a) bei Neuvermietung einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,
- b) bei Neuvermietung einer Wohnung aus einem Untervermietverhältnis ohne eigenen Hausstand,
- c) bei einem erstmaligen Verzug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,
- d) nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- e) nach einem Wohnungsbrand, sofern der Schaden nicht aus vorrangigen Ansprüchen bspw. aus einer Hausratversicherung oder Schadensersatz gedeckt werden kann,
- f) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausstattung für die Wohnung erforderlich machen.

Eine Erstausstattung ist auch zu gewähren für einzelne Einrichtungsgegenstände, die nach einem als notwendig anerkannten Umzug unbrauchbar geworden sind.

📖 BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R

Kein Anspruch besteht dagegen auf Ersatz oder die Neuanschaffung von Möbeln, weil alte Ausstattungsgegenstände zwar weiterhin funktionsfähig sind, aber nicht mehr gefallen, nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder ohnehin wegen Unbrauchbarkeit hätten ausgetauscht werden müssen.

📖 BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R

3.2.4 Erstausstattung bei bereits bewohnter Unterkunft

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann es sich auch dann noch um eine Erstausstattung handeln, wenn ein Leistungsempfänger bereits seit längerem in der Wohnung wohnt.

Voraussetzung ist, dass

- der Bedarf aktuell noch besteht,
- die Einrichtungsgegenstände in der Wohnung noch nicht vorhanden gewesen sind.

3.2.5 Leistungsgewährung bei sozialwidrigem Verhalten des Leistungsempfängers

Sofern ein Leistungsempfänger seine Bedürftigkeit bzgl. der Erstausstattung sozialwidrig selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig

3.2.3 Neuvermietung

3.2.3.1 Erstmöglicher Verzug einer Wohnung

3.2.3.2 Haftentlassung

3.2.3.3 Wohnungsbrand

3.2.3.4 Sonstige Gründe

3.2.3.5 Unbrauchbare Möbel bei Umzug

3.2.4 Anspruch ohne Umzug

3.2.5 Beihilfe bei sozialwidrigem Verhalten

herbeigeführt hat, können die Leistungen lediglich gegen Kostenersatz nach § 34 SGB II bzw. § 103 SGB XII erbracht werden.

📖 BSG, Urteil vom 20.08.2009 – B 14 AS 45/08 R

3.2.6 Leistungsgewährung bei unangemessenem Wohnraum

Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Beihilfe für Wohnungserstausstattung vorliegen, ist bei vorhandenem Bedarf stets eine Beihilfe zu gewähren, und zwar unabhängig von der Tatsache, ob die neue Wohnung ggf. unangemessen teuer ist.

📖 LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.11.2012 – L 3 AS 5162/11

3.2.7 Sonderregelung U 25 im Rechtsgebiet SGB II

Bei Personen unter 25 Jahren wird gem. § 24 Abs. 6 SGB II eine Erstausstattung nur gewährt, wenn dem Umzug gem. § 22 Abs. 5 SGB II zugestimmt wurde oder hätte zugestimmt werden müssen.

3.2.8 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf

Aufgrund der Vorschrift des § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II können auch Personen gesondert zu erbringende Leistungen erhalten, die zwar keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den in § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II genannten Bedarf aber nicht voll aus eigenen Kräften und Mitteln decken können.

In § 31 Abs. 2 SGB XII ist die Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe an Personen geregelt, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen haben.

In diesen Fällen kann der Einsatz des Einkommensüberhanges bis zu maximal 7 Monate verlangt werden. Für den Monat der Entscheidung ist der Einkommensüberhang in voller Höhe zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Einkommenseinsatz für bis zu weitere 6 Monate verlangt werden. Hierbei ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist. Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen

anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabweisbare Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z. B. Erstausstattung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Höhe des Einkommenseinsatzes bzw. den Verzicht auf Berücksichtigung des Einkommens ist zu dokumentieren.

**3.2.6
Unange-
messener
Wohnraum**

**3.2.7
Regelung
U 25**

**3.2.8.1
Rechts-
grundlage
SGB II**

**3.2.8.2
Rechts-
grundlage
SGB XII**

**3.2.8.3
Einkom-
menseinsatz**

**3.2.8.4
Ermessen**

**3.2.8.5
Dokumenta-
tion**

3.3 Ersatzbeschaffungen

Außer in den genannten Fällen einer „Erstausrüstung“ ist eine Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von Hausrat (inklusive Elektrogeräten) aus dem Regelsatz zu finanzieren. Beihilfen sind also grundsätzlich nicht zu gewähren.

In begründeten Einzelfällen, wenn ein „Ansparen“ aus dem Regelsatz nicht möglich ist und der Bedarf auch nicht aus dem Vermögen gedeckt werden kann, kommt für einen unabweisbaren Bedarf eine Hilfestellung im Rahmen von § 24 Abs. 1 SGB II/§ 37 Abs. 1 SGB XII in Betracht. Vorrangig ist dann ein Verweis auf Sachleistungen aus den gemeinnützigen Gebrauchtmöbellagern. Die Hilfe ist nach Beratung und Darlegung der Rechtslage als Darlehen zu gewähren. Das Darlehen ist entsprechend der Regelung in § 42 a SGB II/§ 37 Abs. 4 SGB XII durch monatliche Aufrechnung aus der Regelleistung zu tilgen.

3.4 Hausbesuch

Zur Prüfung des Bedarfes und des Umfangs der Leistung sollte ein Hausbesuch durchgeführt werden.

4 BEWILLIGUNG


4.1 Gebrauchtmöbel

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem gut erhaltenem Hausrat, wie er in den Gebrauchtmöbellagern angeboten wird, zumutbar. Abweichungen vom Grundsatz der Gebrauchtmöbelbeschaffung sind nachfolgend gekennzeichnet. Darüber hinaus kommt eine Bewilligung anhand von Neupreisen nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig gebraucht zu bekommen sind.

4.2 Höhe und Art der Leistungen

Grundsätzlich ist die Leistung als Geldleistung zu erbringen. Die Gewährung per Gutschein ist im Rahmen des Ermessens als Alternative nach § 24 Abs. 3 SGB II/§ 10 Abs. 3 SGB XII rechtlich möglich.

Die Höhe der Einzel- oder pauschalierten Beträge gilt sowohl beim Bezug von EGH- als auch von ambulanten Leistungen. Es ist zu beachten, dass die Pauschale auskömmlich ist.

 BSG vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R - Auskömmlichkeit von Pauschalen

3.3.1 Grundsatz

3.3.2 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

3.4 Hausbesuch

4.1 Gebrauchtmöbel

4.2.1 Geldleistung

4.2.2 Keine Kappungsgrenze

4.3 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung gewährter Hilfen ist in der Regel nachzuweisen (z.B. Vorlage von Quittungen).

4.3 Verwendungs-nachweis

5 ERSTAUSSTATTUNG FÜR WOHNUNG EINSCHLIESSLICH HAUSHALTSGERÄTE

Die Auflistung der einzelnen Gegenstände ist nicht abschließend. Ausnahmen sind im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

5.1 Haushaltsgrundausrüstung

Eine Hilfe zur Beschaffung einer Haushaltsgrundausrüstung wird als Pauschale gewährt. Durch die Pauschale ist insbesondere der Bedarf an Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecken, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Büchsenöffner, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchenkleinbedarf abgedeckt.

5.1 Grundausrüstung

5.2 Haushaltsgeräte

5.2.1 Bügelbrett

Hierfür besteht keine Notwendigkeit, da auf die Alternative, die Bügelarbeit auf einem (Ess-)Tisch auszuführen, verwiesen werden kann.

5.2 Haushaltsgeräte

5.2.2 Bügeleisen

Ein Bügeleisen ist dem notwendigen Lebensunterhalt zuzurechnen. Die einfachste Ausführung ist ausreichend. Besondere Techniken sind nicht erforderlich.

5.2.3 Elektrorasierer

Eine Rasur ist grundsätzlich auch mit einem Nassrasierer möglich. Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

5.2.4 Geschirrspüler

Ein Geschirrspüler gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

5.2.5 Haartrockner (Föhn)

Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

5.2.6 Herd ohne Backofen

Eine der Größe des Haushaltes angemessene Möglichkeit, warme Mahlzeiten zu bereiten, gehört zum notwendigen Bedarf. Die meisten Mietwohnungen sind allerdings bereits entsprechend ausgestattet. Anhand des Mietvertrages kann dies nachgeprüft werden. Bei der Hilfgewährung ist zu beachten, dass für Gasanschluss geeignete Geräte teurer sind.

5.2.7 Kaffeemaschine/Eierkocher/Wasserkocher

Alle drei Geräte gehören nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Sie dienen alleine der Erleichterung der Zubereitung. Kaffee wird in einer Vielzahl von Haushalten - wie von alters her - "von Hand gebrüht". Eier können auf konventionelle Weise im Kochtopf gekocht werden. Wasser kann im Kochtopf erhitzt werden.

5.2.8 Kühlschrank

Ein Kühlschrank gehört auch bei alleinstehenden Hilfesuchenden zum notwendigen Lebensunterhalt.

5.2.9 Mikrowelle

Eine Mikrowelle gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

5.2.10 Mixer


Ein elektrischer Mixer gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

5.2.11 Nähmaschine

Eine Nähmaschine gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

5.2.12 Rundfunk-/Fernsehgerät

Ein Rundfunk-/ oder Fernsehgerät ist nicht Teil einer Erstausrüstung für die Wohnung, sondern aus dem Regelbedarf zu finanzieren, da es nicht der Bedarfsdeckung Wohnen dient, sondern der Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen.

 BSG, Urteil vom 24.02.2011 - B 14 AS 75/10 R

5.2.13 Staubsauger

Bedarf für ein gebrauchtes Gerät besteht, sofern die Wohnung bzw. Teile davon mit Teppichboden ausgelegt sind bzw. Räume mit größeren Teppichen versehen sind oder wenn die Beihilfe für die Erstausrüstung auch Teppich (-boden) beinhaltet.

5.2.14 Telefon

Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

5.2.15 Tiefkühltruhe

Eine Tiefkühltruhe zählt auch heute noch zum gehobenen Lebensstandard. Anzeichen dafür ist, dass bei weitem nicht alle Familien ein solches Gerät besitzen. Die Tiefkühltruhe zählt nicht zu den Haushaltsgeräten, die zum Lebensunterhalt notwendig sind, sondern stellt nur eine Annehmlichkeit dar, auf die aber verzichtet werden kann. Den Leistungsberechtigten ist es zuzumuten, häufiger kleinere Mengen

zu kaufen, auch wenn dies nicht immer zu den niedrigsten Preisen geschehen kann.

5.2.16 Toaster

Ein Toaster gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

5.2.17 Waschmaschine

Der Gebrauch einer Waschmaschine gehört als notwendige hauswirtschaftliche Hilfe auch in Ein-Personen-Haushalten zum notwendigen Lebensunterhalt. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn der Leistungsberechtigte den Bedarf anderweitig decken kann. In Betracht kommt u.a. die Bereitstellung einer Waschmaschine in einem Mehrfamilienhaus durch Hausverwaltung oder Vermieter oder die Benutzung der Waschmaschine einer karitativen Einrichtung, von Verwandten oder Bekannten. Gesundheitliche Einschränkungen, Pflegebedürftigkeit o.Ä. können im Einzelfall der Benutzung der Gemeinschaftswaschanlage entgegenstehen. Auf die Inanspruchnahme eines gewerblichen Waschsaloons kann nur verwiesen werden, wenn dieser für den Hilfebedürftigen unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist. Die Kosten hierfür sind im Regelbedarf enthalten.

5.2.18 (Küchen-)Waage

Eine Waage, um z.B. Zutaten zum Backen richtig zu portionieren, ist nicht erforderlich, da alternativ auf Messbecher, die den gleichen Zweck erfüllen, zurückgegriffen werden kann. Dieser ist in der Beihilfe für die Haushaltsgrundausrüstung enthalten.

5.2.19 Wäschespinne/-ständer/-leine

Eine Wäschespinne gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Die Kosten für einen Wäscheständer und Wäscheleine sind mit dem Regelbedarf abgegolten.

5.2.20 Wäschetrockner

Ein Wäschetrockner gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Eine Schleuder ist ebenfalls nicht erforderlich; eine Notwendigkeit könnte sich hierfür ergeben, sofern kein Trockenraum zur Verfügung steht und die Wohnung eine Trocknung der Wäsche ebenso nicht zulässt.

5.3 Reparaturen

Die Reparatur von Haushaltsgeräten ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

5.3 Reparaturen

5.4 Möbel/Wohnungseinrichtung

Grundsätzlich gehören folgende Gegenstände zum lebensnotwendigen Wohnungsbedarf:

5.4 Lebensnotwendiger Bedarf

5.4.1 Badezimmer

- ⇒ Spiegel bzw. Spiegelschrank
- ⇒ Lampe

Nicht erforderlich ist ein Duschvorhang. Halter für Handtücher (z.B. Knopfleiste) sind schon so preisgünstig zu erwerben, dass diese aus dem Regelbedarf beschafft werden können. Eine Badezimmergarnitur (Vorleger usw.) ist nicht erforderlich.

5.4.2 Küche

- ⇒ Küchenunterschrank und/oder Hängeschrank, ggf. Küchenschrank - je nach Familiengröße -
- ⇒ Tisch
- ⇒ Stühle

Als notwendig ist für jede Person je eine Sitzgelegenheit anzusehen. Sitzgelegenheiten für Besucher sind ebenso erforderlich.

- ⇒ Spüle
- Sofern die Wohnung inkl. Einbauküche vermietet wird, ist der Vermieter verpflichtet, die Spüle zu stellen
- ⇒ Lampe

In der Regel darf eine entsprechende Ausstattung von Küchen in Mietwohnungen erwartet werden. Ist das nicht der Fall und kann die hilfeschende Person nicht auf eine entsprechend eingerichtete Wohnung zumutbar verwiesen werden, besteht Anspruch auf o. g. Gegenstände.

5.4.3 Wohnzimmer/Esszimmer

- ⇒ Esszimmertisch und -stühle, sofern nicht die Küche oder ggf. die Diele entsprechend ausgestattet ist.
- ⇒ Schrank
- ⇒ Couchtisch
- ⇒ Sofa und Sessel - je nach Familiengröße -
- ⇒ Schlafcouch, sofern aufgrund beengter Raumverhältnisse dieser der Vorzug anstelle eines Bettes und Sitzmöbeln zu geben ist
- ⇒ Lampe und ggf. Leselampe

5.4.4 Schlafzimmer

- ⇒ Kleiderschrank
- ⇒ Spiegel, sofern keiner vorhanden ist

- ⇒ Lampe
- ⇒ Einzel-/Doppelbett inkl. Lattenrost, Matratze (Neuware!) und Bettwäsche (Kopfkissen, Bettdecke, je Person 2 Garnituren Bettlaken und Bettbezug)

Bei der Bemessung der Hilfe für die Anschaffung von Matratzen ist großzügiger zu verfahren, falls gesundheitliche Gründe eine bessere Qualität erforderlich erscheinen lassen. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

5.4.5 Kinder- und Jugendzimmer

- ⇒ Kleiderschrank
- ⇒ Tisch und Stuhl
- ⇒ Lampe und ggf. Tischlampe
- ⇒ Jugendbett

Zur Erstausrüstung einer Wohnung zählt auch die Anschaffung eines Jugendbettes, nachdem das Kind dem Gitterbett entwachsen ist. Bei der Beschaffung handelt es sich nicht um Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf, wenn erstmals ein der Körpergröße des Kindes angepasstes Bett benötigt wird. Im Unterschied zum laufenden Bedarf an Kinderkleidung tritt dieser Bedarf erstmalig auf.

Damit einhergehend kann auch ein berechtigter Bedarf an folgenden Gegenständen bestehen: Lattenrost, Matratze, Bettdecke, Kopfkissen, Bettwäsche.

📖 BSG, Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R

Beihilfen für Kinderbett und Wickeltisch sind bereits durch Leistungen für Erstausrüstung bei Geburt abgedeckt.

5.4.6 Flur

- ⇒ Garderobe
- ⇒ Spiegel, sofern keiner vorhanden ist.
- ⇒ Lampe

5.4.7 Vorhänge/Rollos/Gardinen

Grundsätzlich sind zur Verdunkelung ein Rollo oder Übergardinen als ausreichend anzusehen. Zusätzlich Gardinen sind nur zu bewilligen, wenn sie als Sichtschutz erforderlich sind, z.B. im Erdgeschoss an der Straße oder für das Schlafzimmer.

5.4.8 Teppichboden

Sofern kein Bodenbelag (bspw. Laminat, Fliesen, PVC) vorhanden ist, ist eine angemessene Beihilfe zu gewähren. Ein Teppichboden ist grundsätzlich nicht als notwendig anzuerkennen. Ausnahmen kommen

in folgenden Fällen in Betracht:

- Kinder im Alter bis zur Einschulung (bis einschließl. 6 Jahre) sind vorhanden und der vorhandene Bodenbelag ist nicht geeignet.
- Die Wohnung ist besonders fußkalt.
- Es lebt wenigstens ein Kind im Krabbelalter (bis einschließlich 3 Jahren) im gemeinsamen Haushalt.

Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen, z. B. krankheitsbedingte Gründe. Ist die Notwendigkeit eines Teppichbodens/Teppichs anerkannt z.B. durch ein amtsärztliches Gutachten, kommt eine Hilfestellung i. d. R. für das Wohnzimmer und für Kinderzimmer in Betracht. Eine Ausstattung der übrigen Räume (insbesondere Küche, Bad und Flur) mit Teppichboden ist nicht erforderlich.

5.5 Transport- und Montagekosten

Die Übernahme von Transport- und Montagekosten (z.B. Herd oder Waschmaschine) kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z. B. wenn Leistungsempfänger/innen selbst dazu objektiv nicht in der Lage sind und auch keine Haushaltsangehörigen, Verwandte oder Bekannte haben, die helfen können.

5.5 Transport- kosten

Gemeinsame Hinweise der Kreise Schleswig-Holsteins

zur Gewährung von Bekleidungshilfen und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB XII



Stand: 05.11.2013 (ASK Beschluss vom 05.11.2013)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bekleidung gehört nach § 27a SGB XII zum notwendigen Lebensunterhalt.
- 1.2 Der Bekleidungsbedarf außerhalb von Einrichtungen wird nach § 27a SGB XII grundsätzlich durch den Regelsatz abgedeckt. Hierbei wird der volle Bedarf an Bekleidung berücksichtigt. Der Regelsatz umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung der Bekleidungsstücke. Keine Berücksichtigung findet dabei Arbeitskleidung, da sie als Bedarf nicht anfällt, sondern als notwendiges Arbeitsmittel vom Einkommen abzusetzen ist (siehe auch § 3 Abs. 4 Nr. 1 der VO zu § 82 SGB XII).
- 1.3 Für besondere Bedarfe, wie zum Beispiel Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Teilnahme an Beerdigungen naher Angehöriger kann keine Hilfe gewährt werden.
- 1.4 Leistungen für Bekleidung können gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII nur noch in drei Fällen gewährt werden für
- Erstausstattungen für Bekleidung
 - Erstausstattungen bei Schwangerschaft
 - Erstausstattungen bei Geburt
- Diese Leistungen können auch als Pauschalbeträge erbracht werden.
- 1.5 Daneben ermöglichen im begründeten Einzelfall nur § 27a SGB XII mit einer Abweichung von den Regelsätzen und die Auffangvorschrift des § 37 SGB XII mit einer Darlehensgewährung, wenn ein unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann, eine Hilfestellung.
- 1.6 Der Bekleidungsbedarf in Einrichtungen ist als weiterer notwendiger Lebensunterhalt gem. § 27b SGB XII zu decken.

2. § 31 SGB XII - Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

a) Allgemeines

- 2.1.1 Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII kommen einmalige Hilfen nur in Betracht, wenn die Ausstattung auf Grund eines besonderen Ereignisses zum ersten Mal erfolgen muss oder in Folge dessen ersetzt werden muss.
- 2.1.2 Dieses wird bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes durch die gesetzliche Regelung unterstellt. Die Voraussetzung für eine Hilfestellung wird des Weiteren erfüllt, wenn es sich um ein unvorhersehbares, nicht regelhaftes Ereignis (wie z.B. Wohnungsbrand) handelt. Ein solches Ereignis kann auch vorliegen, wenn ein Zuzug aus dem Ausland erfolgt und die ausreichende Ausstattung dadurch nicht (mehr) vorhanden ist. Auch bei einer erheblichen Gewichtszu- oder -abnahme kann dies bejaht werden, wenn dadurch ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung entsteht.

- 2.1.3 Eine Ersatzbeschaffung von Bekleidung ist grundsätzlich aus dem Regelsatz zu decken. Voraussetzung für eine Erstbeschaffung ist allerdings nicht, dass der gesamte Bedarf an Bekleidung fehlt, es müssen aber wesentliche Teile fehlen, die es nicht rechtfertigen, den Bedarf aus dem Regelsatz zu decken. Es darf sich also nicht nur um ein oder ein paar Kleidungsstücke handeln, sondern um den überwiegenden Teil der zur Erstausrüstung gehörenden Kleidung.
- 2.1.4 Weiterhin ist zu prüfen, ob der Auslöser für den Bedarf Verschleiß oder Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch ist. Dieses ist ein Bedarf mit dem der Leistungsberechtigte rechnen muss. Er ist daher aus dem Regelsatz, ggf. durch Bildung von Rücklagen, zu bestreiten. Dies gilt auch für die Beschaffung von Kleidung, die auf Grund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Auch hierbei handelt es sich um Bedarfe, die vorhersehbar und planbar sind.

b) Erstausrüstung für Bekleidung

- 2.2.1 Zur Erstausrüstung für Bekleidung gehören z.B. Winter- und Sommerjacke, Hosen, Pullover, Hemden/Blusen, T-Shirts, Winterschuhe, Halbschuhe, Nachtwäsche, Unterwäsche. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Leistung lediglich den für die Lebensführung unerlässlichen Bedarf an Bekleidung (Grundbedarf) abdecken soll. Dieser Grundbedarf kann im Laufe der Zeit durch den Leistungsberechtigten aufgestockt werden.
- 2.2.2 Die Erstausrüstung wird in Form einer pauschalierten Bekleidungshilfe gewährt für Leistungsberechtigte
- der Altersgruppe 1 – 5 Jahre in Höhe von 265,00 €,
 - der Altersgruppe 6 – 17 Jahre in Höhe von 375,00 €,
 - der Altersgruppe 18 Jahre und älter in Höhe von 475,00 €.

c) Erstausrüstung bei Schwangerschaft

- 2.3.1 Der durch die Schwangerschaft für eine werdende Mutter entstehende zusätzliche Bedarf an Bekleidung z. B. für Umstandskleid bzw. Umstandshose und Unterwäsche ist auf Antrag in Form einer Pauschale in Höhe von 135,00 € sicherzustellen. Eine Gewährung kommt ab dem 4. Schwangerschaftsmonat in Betracht. Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ sind nicht anzurechnen (s. § 5 des Gesetzes).

d) Erstausrüstung bei Geburt

- 2.4.1 Für den Bedarf der Erstausrüstung bei Geburt wird eine Pauschale gewährt. Die Pauschale deckt sämtliche geburtsbedingten Bedarfe wie z. B. Säuglingserstausrüstung, Babybekleidung und Hygienebedarf aber auch Kinderwagen, Kinderbett und Wickeltisch ab. Die Pauschale beträgt 480,00 € und soll in einer Summe ausgezahlt werden. Es kann grundsätzlich erwartet werden, dass die vorhandenen Gegenstände auch bei nachfolgenden Kindern - bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren - genutzt werden. Für innerhalb dieses Zeitraumes geborene weitere Kinder ist daher nicht die volle Pauschale, sondern die Hälfte, 240,00 €, zu gewähren. Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ sind nicht anzurechnen (s. § 5 des Gesetzes).

3. § 27b SGB XII – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

a) Allgemeines

- 3.1.1 Der weitere notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst nach § 27b Abs. 2 SGB XII u. a. insbesondere die Kleidung.
- 3.1.2 Der Bekleidungsbedarf ist in der Regel durch die Einrichtung zu bestätigen.

b) Voraussetzungen

- 3.2.1 Die Bewilligung einer Bekleidungshilfe setzt voraus, dass ein Bedarf an bestimmten Bekleidungsstücken besteht, der aus eigenen Mitteln, durch Dritte (z.B. Eltern) oder durch andere

Hilfen nicht ganz oder teilweise gedeckt werden kann.

Notwendige Arbeitskleidung findet keine Berücksichtigung, soweit sie durch den Vergütungssatz für die Einrichtung abgegolten ist oder vom Einkommen abgesetzt werden kann.

- 3.2.2 Bei vorübergehendem Aufenthalt (bis zu vier Wochen) ist davon auszugehen, dass eine Bekleidungshilfe nicht erforderlich ist.
- 3.2.3 Bekleidung wird in der Regel nicht gewährt bei Eingliederungshilfemaßnahmen in den Internatsschulen in Schleswig-Holstein und Hamburg, sowie in anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche regelmäßig an fünf Tagen in der Woche betreut werden. In diesen Fällen haben die Eltern Bekleidung und Wäsche zur Verfügung zu stellen. Beziehen die Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II ist zu prüfen, ob die Kinder in der Bedarfsberechnung berücksichtigt wurden. Ist das der Fall, ist der Bedarf an Bekleidung für die Kinder durch die Eltern sicherzustellen. Lediglich in den Fällen, in denen die Kinder auf Grund der auswärtigen Unterbringung nicht in der Bedarfsberechnung berücksichtigt sind, trägt der Sozialhilfeträger die Kosten der Bekleidung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

c) Umfang der Versorgung

- 3.3.1 Der notwendige Bekleidungsbedarf orientiert sich am Verbrauchsverhalten für Bekleidung unterer Einkommensgruppen. Es ist Bekleidung mittlerer Art und Güte zugrunde zu legen. Wird die Bekleidung häufig zerrissen, zerstört oder gehen die Leistungsberechtigten überwiegend unsachgemäß mit den beschafften Bekleidungsstücken um, ist auf preiswerte Angebote einfacher Art und Güte zurückzugreifen.

Mit den Anlagen 1 - 4 dieser Hinweise werden Übersichten über die Grundausrüstung für Bekleidung, die durchschnittliche Gebrauchsdauer und Richtpreise zur Verfügung gestellt, die als Orientierung für die Bemessung von Bekleidungshilfen dienen.

Nach Ablauf des Zeitrahmens für die durchschnittliche Gebrauchsdauer kann der geltend gemachte Bedarf ohne besondere Begründung anerkannt werden.

- 3.3.2 Allerdings ist es aufgrund der regional sehr unterschiedlichen Einkaufsmöglichkeiten, die auch in den Preis- und Leistungsangeboten Niederschlag finden, nicht möglich, verbindliche Preisvorgaben für die einzelnen Bekleidungsstücke und Schuhe zu machen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Tabellenwerten lediglich um Anhaltswerte und nicht um Festpreise handelt.
- 3.3.3 In besonders begründeten Fällen können sowohl Abschläge als auch Zuschläge (z. B. bei Übergrößen) vorgenommen werden.
- 3.3.4 Bei Übergrößen kann ein Zuschlag von bis zu 30 % pro Kleidungsstück (außer bei Schuhen) anerkannt werden. Der Zuschlag sollte bei Frauen ab Kleidergröße 50 und bei Männern ab Kleidergröße 58 gewährt werden.
- 3.3.5 Ein Mehrbedarf an Bekleidung wegen Art und Schwere der Behinderung ist nachzuweisen.
- 3.3.6 Ein besonderer Bedarf an Rheimawäsche kann grundsätzlich nicht anerkannt werden. Falls das Tragen von warmer Unterwäsche erforderlich ist, wird hierfür eine Pauschale von 40,00 € jährlich anerkannt.
- 3.3.7 Falls dies zur Entscheidung erforderlich ist, ist zur Gewährung eines Sonderbedarfs eine Stellungnahme des Amtsarztes einzuholen.
- 3.3.8 Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Bekleidungsstücke von geringerem Anschaffungswert (z.B. Unterwäsche, Strümpfe) aus dem Barbetrag zu beschaffen.
- 3.3.9 Die Hilfe ist zweckgebunden für die Anschaffung der einzeln aufgeführten Bekleidungsstücke. Allerdings ist für den Einkauf ein Handlungsspielraum dahingehend einzuräumen, dass

im Rahmen des Gesamtbetrages der Hilfe bei einzelnen Bekleidungsstücken erzielte Einsparungen zugunsten anderer Bekleidung verwendet werden können. Es dürfen jedoch keine anderen, als die im Bewilligungsbescheid bezeichneten Bekleidungsstücke gekauft werden.

- 3.3.10 Die Einrichtung ist in der Regel gehalten, für einen entsprechenden Einkauf zu sorgen, ihn zumindest zu begleiten. Dabei sollen möglichst günstige Einkaufsquellen genutzt werden (z.B. Versandhäuser, preisgünstige Einkaufsregelungen mit dem örtlichen Handel).
- 3.3.11 Für die Gewährung von Bekleidungshilfen an Personen in Einrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins gilt die jeweilige örtliche Regelung. Ist diese nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, sind diese Hinweise anzuwenden.

d) Abrechnung

- 3.4.1 Werden die bewilligten Bekleidungshilfen von den Einrichtungen verauslagt, sind die Aufwendungen durch Einzelrechnungen nachzuweisen.
- 3.4.2 Werden die Hilfen vor Anschaffung der Bekleidungsstücke an die Einrichtung überwiesen und bleiben danach die tatsächlichen Aufwendungen unter diesem Betrag, ist die nicht in Anspruch genommene Hilfe an den Sozialhilfeträger zurück zu überweisen.
- 3.4.3 Die Bekleidungshilfe ist zweckgebunden und darf daher weder für andere Anschaffungen, noch für späteren Bedarf aufgespart werden.
- 3.4.4 Auf Verlangen des Sozialhilfeträgers sind die Aufwendungen durch Belege nachzuweisen.

Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Kinder Altersgruppe: 1-5 Jahre

| Art | Gesamtbedarf Stück/Paar | durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren | Anhaltswerte in € |
|---------------------------------|----------------------------|--|----------------------|
| Schneejacke/-anzug o.ä. | 1 | 1 | 30,00 |
| Sommerjacke/-anorak | 1 | 1 | 25,00 |
| Regenbekleidung | 1 | 1 | 10,00 |
| Hose/Rock/Kleid | 5 | 1 | 15,00 |
| Pullover/Sweatshirt/Strickjacke | 4 | 1 | 10,00 |
| Oberhemd/Bluse/T-Shirt | 5 | 1 | 10,00 |
| Nachthemd/Schlafanzug | 3 | 1 | 10,00 |
| Winterschuhe/-stiefel | 1 | 1 | 30,00 |
| Sommer-/Halbschuhe | 1 | 1 | 20,00 |
| Sandalen/Freizeitschuhe | 1 | 1 | 10,00 |
| Gummistiefel (mit Einlage) | 1 | 1 | 10,00 |
| Hausschuhe | 1 | 1 | 10,00 |
| Turnhemd | 1 | 1 | 5,00 |
| Turnhose | 1 | 1 | 5,00 |
| Turnschuhe | 1 | 1 | 10,00 |
| Badehose (Jungen) | 1 | 1 | 5,00 |
| Badebekleidung (Mädchen) | 1 | 1 | 10,00 |
| Mütze/Schal/Handschuhe | je 1 | 1 | je 5,00 |
| Unterhemd | 6 | 1 | 3,00 |
| Unterhose | 6 | 1 | 3,00 |
| Strümpfe | 4 | 1 | 3,00 |
| Strumpfhosen | 3 | 1 | 5,00 |

Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Kinder und Jugendliche

Altersgruppe: 6-17 Jahre

| Art | Gesamtbedarf Stück/Paar | durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren | Anhaltswerte in € |
|---------------------------------|----------------------------|--|----------------------|
| Parka/Winteranorak o.ä. | 1 | 1 | 40,00 |
| Sommerjacke/-anorak | 1 | 1 | 30,00 |
| Regenbekleidung | 1 | 1 | 15,00 |
| Hose/Rock/Kleid | 5 | 1 | 25,00 |
| Pullover/Sweatshirt/Strickjacke | 4 | 1 | 15,00 |
| Oberhemd/Bluse/T-Shirt | 4 | 1 | 10,00 |
| Nachthemd/Schlafanzug | 2 | 1 | 13,00 |
| BH | 2 | 1 | 10,00 |
| Winterschuhe/-stiefel | 1 | 1 | 40,00 |
| Sommer-/Halbschuhe | 1 | 1 | 30,00 |
| Sandalen/Freizeitschuhe | 2 | 1 | 15,00 |
| Gummistiefel (mit Einlage) | 1 | 1 | 10,00 |
| Hausschuhe | 1 | 1 | 10,00 |
| Turnhemd | 1 | 1 | 5,00 |
| Turnhose | 1 | 1 | 5,00 |
| Trainingsanzug | 1 | 1 | 25,00 |
| Turnschuhe | 1 | 1 | 15,00 |
| Badehose (Jungen) | 1 | 1 | 5,00 |
| Badebekleidung (Mädchen) | 1 | 1 | 10,00 |
| Mütze/Schal/Handschuhe | je 1 | 1 | je 5,00 |
| Unterhemd | 4 | 1 | 3,00 |
| Unterhose | 7 | 1 | 3,00 |
| Strümpfe/Strumpfhosen | 7 | 1 | 3,00 |

Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Frauen Altersgruppe: 18 Jahre und älter

| Art | Gesamtbedarf Stück/Paar | durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren | Anhaltswerte in € |
|---|----------------------------|--|----------------------|
| Winteroberbekleidung (z.B. Mantel) | 1 | 4 | 75,00 |
| Übergangsmantel/- jacke/Anorak/Parka | 1 | 3 | 60,00 |
| Sommermantel/-jacke | 2 | 4/3 | 60,00/40,00 |
| Winterkleid/-rock/-hose | 3 | 3/2/2 | 51,00/45,00/45,00 |
| Sommerkleid/-rock/-hose | 3 | 3/2/2 | 36,00/30,00/30,00 |
| Pullover/Sweatshirt/Strickjacke/Weste | 4 | 3 | 25,00 |
| Bluse/T-Shirt | 4 | 1 | 20,00/10,00 |
| Nachthemd/Schlafanzug | 3 | 2 | 18,00 |
| BH | 4 | 1 | 15,00 |
| Winterschuhe/-stiefel | 1 | 4 | 50,00 |
| Sommer-/Halbschuhe | 2 | 2 | 30,00 |
| Sandalen/Freizeitschuhe/Turnschuhe | 1 | 2 | 18,00 |
| Hausschuhe | 1 | 1 | 10,00 |
| Badebekleidung | 1 | 3 | 20,00 |
| Badeschuhe* | 1 | 2 | 6,00 |
| Bademantel/Trainings-/Jogginganzug | 1 | 4 | 35,00 |
| Mütze/Schal/Handschuhe* | je 1 | 3 | je 5,00 |
| Unterhemd* | 4 | 2 | 5,00 |
| Unterhose* | 7 | 1 | 4,00 |
| Strümpfe/Strumpfhosen* | 7 | 1 | 3,00 |

* = Dieser Bedarf ist aus dem Barbetrag zu beschaffen.

Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Männer Altersgruppe: 18 Jahre und älter

| Art | Gesamtbedarf Stück/Paar | durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren | Anhaltswerte in € |
|---|----------------------------|--|----------------------|
| Winteroberbekleidung (z.B. Mantel) | 1 | 4 | 75,00 |
| Übergangsmantel/- jacke/Anorak/Parka | 1 | 3 | 60,00 |
| Jacke/Sakko | 2 | 3 | 50,00 |
| Hose-Winter | 3 | 2 | 45,00 |
| Hose-Sommer | 3 | 2 | 30,00 |
| Pullover/Sweatshirt/Strickjacke/Weste | 4 | 3 | 25,00 |
| Oberhemd/T-Shirt | 4 | 1 | 15,00/10,00 |
| Schlafanzug | 3 | 2 | 18,00 |
| Winterschuhe/-stiefel | 1 | 4 | 50,00 |
| Sommer-/Halbschuhe | 2 | 2 | 30,00 |
| Sandalen/Freizeitschuhe/Turnschuhe | 1 | 2 | 18,00 |
| Hausschuhe | 1 | 1 | 10,00 |
| Badehose | 1 | 3 | 10,00 |
| Badeschuhe* | 1 | 2 | 6,00 |
| Bademantel/Trainings-/Jogginganzug | 1 | 4 | 35,00 |
| Mütze/Schal/Handschuhe* | je 1 | 3 | je 5,00 |
| Unterhemd* | 4 | 2 | 5,00 |
| Unterhose* | 7 | 1 | 4,00 |
| Strümpfe* | 7 | 1 | 3,00 |

* = Dieser Bedarf ist aus dem Barbetrag zu beschaffen.

Statt der Beschaffung einer Jacke und einer Hose, ist auch der Kauf eines Anzuges möglich. Dieser darf jedoch den Wert von Jacke und Hose (Preise je nach Jahreszeit) nicht überschreiten.

Gemeinsame Hinweise der Kreise Schleswig-Holsteins

zur Gewährung von Bekleidungshilfen und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB XII



Stand: 05.11.2013 (ASK Beschluss vom 05.11.2013)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bekleidung gehört nach § 27a SGB XII zum notwendigen Lebensunterhalt.
- 1.2 Der Bekleidungsbedarf außerhalb von Einrichtungen wird nach § 27a SGB XII grundsätzlich durch den Regelsatz abgedeckt. Hierbei wird der volle Bedarf an Bekleidung berücksichtigt. Der Regelsatz umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung der Bekleidungsstücke. Keine Berücksichtigung findet dabei Arbeitskleidung, da sie als Bedarf nicht anfällt, sondern als notwendiges Arbeitsmittel vom Einkommen abzusetzen ist (siehe auch § 3 Abs. 4 Nr. 1 der VO zu § 82 SGB XII).
- 1.3 Für besondere Bedarfe, wie zum Beispiel Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Teilnahme an Beerdigungen naher Angehöriger kann keine Hilfe gewährt werden.
- 1.4 Leistungen für Bekleidung können gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII nur noch in drei Fällen gewährt werden für
- Erstausstattungen für Bekleidung
 - Erstausstattungen bei Schwangerschaft
 - Erstausstattungen bei Geburt
- Diese Leistungen können auch als Pauschalbeträge erbracht werden.
- 1.5 Daneben ermöglichen im begründeten Einzelfall nur § 27a SGB XII mit einer Abweichung von den Regelsätzen und die Auffangvorschrift des § 37 SGB XII mit einer Darlehensgewährung, wenn ein unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann, eine Hilfestellung.
- 1.6 Der Bekleidungsbedarf in Einrichtungen ist als weiterer notwendiger Lebensunterhalt gem. § 27b SGB XII zu decken.

2. § 31 SGB XII - Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

a) Allgemeines

- 2.1.1 Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII kommen einmalige Hilfen nur in Betracht, wenn die Ausstattung auf Grund eines besonderen Ereignisses zum ersten Mal erfolgen muss oder in Folge dessen ersetzt werden muss.
- 2.1.2 Dieses wird bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes durch die gesetzliche Regelung unterstellt. Die Voraussetzung für eine Hilfestellung wird des Weiteren erfüllt, wenn es sich um ein unvorhersehbares, nicht regelhaftes Ereignis (wie z.B. Wohnungsbrand) handelt. Ein solches Ereignis kann auch vorliegen, wenn ein Zuzug aus dem Ausland erfolgt und die ausreichende Ausstattung dadurch nicht (mehr) vorhanden ist. Auch bei einer erheblichen Gewichtszu- oder -abnahme kann dies bejaht werden, wenn dadurch ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung entsteht.

- 2.1.3 Eine Ersatzbeschaffung von Bekleidung ist grundsätzlich aus dem Regelsatz zu decken. Voraussetzung für eine Erstbeschaffung ist allerdings nicht, dass der gesamte Bedarf an Bekleidung fehlt, es müssen aber wesentliche Teile fehlen, die es nicht rechtfertigen, den Bedarf aus dem Regelsatz zu decken. Es darf sich also nicht nur um ein oder ein paar Kleidungsstücke handeln, sondern um den überwiegenden Teil der zur Erstausrüstung gehörenden Kleidung.
- 2.1.4 Weiterhin ist zu prüfen, ob der Auslöser für den Bedarf Verschleiß oder Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch ist. Dieses ist ein Bedarf mit dem der Leistungsberechtigte rechnen muss. Er ist daher aus dem Regelsatz, ggf. durch Bildung von Rücklagen, zu bestreiten. Dies gilt auch für die Beschaffung von Kleidung, die auf Grund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Auch hierbei handelt es sich um Bedarfe, die vorhersehbar und planbar sind.

b) Erstausrüstung für Bekleidung

- 2.2.1 Zur Erstausrüstung für Bekleidung gehören z.B. Winter- und Sommerjacke, Hosen, Pullover, Hemden/Blusen, T-Shirts, Winterschuhe, Halbschuhe, Nachtwäsche, Unterwäsche. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Leistung lediglich den für die Lebensführung unerlässlichen Bedarf an Bekleidung (Grundbedarf) abdecken soll. Dieser Grundbedarf kann im Laufe der Zeit durch den Leistungsberechtigten aufgestockt werden.
- 2.2.2 Die Erstausrüstung wird in Form einer pauschalierten Bekleidungshilfe gewährt für Leistungsberechtigte
- der Altersgruppe 1 – 5 Jahre in Höhe von 265,00 €,
 - der Altersgruppe 6 – 17 Jahre in Höhe von 375,00 €,
 - der Altersgruppe 18 Jahre und älter in Höhe von 475,00 €.

c) Erstausrüstung bei Schwangerschaft

- 2.3.1 Der durch die Schwangerschaft für eine werdende Mutter entstehende zusätzliche Bedarf an Bekleidung z. B. für Umstandskleid bzw. Umstandshose und Unterwäsche ist auf Antrag in Form einer Pauschale in Höhe von 135,00 € sicherzustellen. Eine Gewährung kommt ab dem 4. Schwangerschaftsmonat in Betracht. Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ sind nicht anzurechnen (s. § 5 des Gesetzes).

d) Erstausrüstung bei Geburt

- 2.4.1 Für den Bedarf der Erstausrüstung bei Geburt wird eine Pauschale gewährt. Die Pauschale deckt sämtliche geburtsbedingten Bedarfe wie z. B. Säuglingserstausrüstung, Babybekleidung und Hygienebedarf aber auch Kinderwagen, Kinderbett und Wickeltisch ab. Die Pauschale beträgt 480,00 € und soll in einer Summe ausgezahlt werden. Es kann grundsätzlich erwartet werden, dass die vorhandenen Gegenstände auch bei nachfolgenden Kindern - bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren - genutzt werden. Für innerhalb dieses Zeitraumes geborene weitere Kinder ist daher nicht die volle Pauschale, sondern die Hälfte, 240,00 €, zu gewähren. Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ sind nicht anzurechnen (s. § 5 des Gesetzes).

3. § 27b SGB XII – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

a) Allgemeines

- 3.1.1 Der weitere notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst nach § 27b Abs. 2 SGB XII u. a. insbesondere die Kleidung.
- 3.1.2 Der Bekleidungsbedarf ist in der Regel durch die Einrichtung zu bestätigen.

b) Voraussetzungen

- 3.2.1 Die Bewilligung einer Bekleidungshilfe setzt voraus, dass ein Bedarf an bestimmten Bekleidungsstücken besteht, der aus eigenen Mitteln, durch Dritte (z.B. Eltern) oder durch andere

Hilfen nicht ganz oder teilweise gedeckt werden kann.

Notwendige Arbeitskleidung findet keine Berücksichtigung, soweit sie durch den Vergütungssatz für die Einrichtung abgegolten ist oder vom Einkommen abgesetzt werden kann.

- 3.2.2 Bei vorübergehendem Aufenthalt (bis zu vier Wochen) ist davon auszugehen, dass eine Bekleidungshilfe nicht erforderlich ist.
- 3.2.3 Bekleidung wird in der Regel nicht gewährt bei Eingliederungshilfemaßnahmen in den Internatsschulen in Schleswig-Holstein und Hamburg, sowie in anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche regelmäßig an fünf Tagen in der Woche betreut werden. In diesen Fällen haben die Eltern Bekleidung und Wäsche zur Verfügung zu stellen. Beziehen die Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II ist zu prüfen, ob die Kinder in der Bedarfsberechnung berücksichtigt wurden. Ist das der Fall, ist der Bedarf an Bekleidung für die Kinder durch die Eltern sicherzustellen. Lediglich in den Fällen, in denen die Kinder auf Grund der auswärtigen Unterbringung nicht in der Bedarfsberechnung berücksichtigt sind, trägt der Sozialhilfeträger die Kosten der Bekleidung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

c) Umfang der Versorgung

- 3.3.1 Der notwendige Bekleidungsbedarf orientiert sich am Verbrauchsverhalten für Bekleidung unterer Einkommensgruppen. Es ist Bekleidung mittlerer Art und Güte zugrunde zu legen. Wird die Bekleidung häufig zerrissen, zerstört oder gehen die Leistungsberechtigten überwiegend unsachgemäß mit den beschafften Bekleidungsstücken um, ist auf preiswerte Angebote einfacher Art und Güte zurückzugreifen.

Mit den Anlagen 1 - 4 dieser Hinweise werden Übersichten über die Grundausrüstung für Bekleidung, die durchschnittliche Gebrauchsdauer und Richtpreise zur Verfügung gestellt, die als Orientierung für die Bemessung von Bekleidungshilfen dienen.

Nach Ablauf des Zeitrahmens für die durchschnittliche Gebrauchsdauer kann der geltend gemachte Bedarf ohne besondere Begründung anerkannt werden.

- 3.3.2 Allerdings ist es aufgrund der regional sehr unterschiedlichen Einkaufsmöglichkeiten, die auch in den Preis- und Leistungsangeboten Niederschlag finden, nicht möglich, verbindliche Preisvorgaben für die einzelnen Bekleidungsstücke und Schuhe zu machen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Tabellenwerten lediglich um Anhaltswerte und nicht um Festpreise handelt.
- 3.3.3 In besonders begründeten Fällen können sowohl Abschläge als auch Zuschläge (z. B. bei Übergrößen) vorgenommen werden.
- 3.3.4 Bei Übergrößen kann ein Zuschlag von bis zu 30 % pro Kleidungsstück (außer bei Schuhen) anerkannt werden. Der Zuschlag sollte bei Frauen ab Kleidergröße 50 und bei Männern ab Kleidergröße 58 gewährt werden.
- 3.3.5 Ein Mehrbedarf an Bekleidung wegen Art und Schwere der Behinderung ist nachzuweisen.
- 3.3.6 Ein besonderer Bedarf an Rheimawäsche kann grundsätzlich nicht anerkannt werden. Falls das Tragen von warmer Unterwäsche erforderlich ist, wird hierfür eine Pauschale von 40,00 € jährlich anerkannt.
- 3.3.7 Falls dies zur Entscheidung erforderlich ist, ist zur Gewährung eines Sonderbedarfs eine Stellungnahme des Amtsarztes einzuholen.
- 3.3.8 Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Bekleidungsstücke von geringerem Anschaffungswert (z.B. Unterwäsche, Strümpfe) aus dem Barbetrag zu beschaffen.
- 3.3.9 Die Hilfe ist zweckgebunden für die Anschaffung der einzeln aufgeführten Bekleidungsstücke. Allerdings ist für den Einkauf ein Handlungsspielraum dahingehend einzuräumen, dass

im Rahmen des Gesamtbetrages der Hilfe bei einzelnen Bekleidungsstücken erzielte Einsparungen zugunsten anderer Bekleidung verwendet werden können. Es dürfen jedoch keine anderen, als die im Bewilligungsbescheid bezeichneten Bekleidungsstücke gekauft werden.

- 3.3.10 Die Einrichtung ist in der Regel gehalten, für einen entsprechenden Einkauf zu sorgen, ihn zumindest zu begleiten. Dabei sollen möglichst günstige Einkaufsquellen genutzt werden (z.B. Versandhäuser, preisgünstige Einkaufsregelungen mit dem örtlichen Handel).
- 3.3.11 Für die Gewährung von Bekleidungshilfen an Personen in Einrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins gilt die jeweilige örtliche Regelung. Ist diese nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, sind diese Hinweise anzuwenden.

d) Abrechnung

- 3.4.1 Werden die bewilligten Bekleidungshilfen von den Einrichtungen verauslagt, sind die Aufwendungen durch Einzelrechnungen nachzuweisen.
- 3.4.2 Werden die Hilfen vor Anschaffung der Bekleidungsstücke an die Einrichtung überwiesen und bleiben danach die tatsächlichen Aufwendungen unter diesem Betrag, ist die nicht in Anspruch genommene Hilfe an den Sozialhilfeträger zurück zu überweisen.
- 3.4.3 Die Bekleidungshilfe ist zweckgebunden und darf daher weder für andere Anschaffungen, noch für späteren Bedarf aufgespart werden.
- 3.4.4 Auf Verlangen des Sozialhilfeträgers sind die Aufwendungen durch Belege nachzuweisen.

Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Kinder Altersgruppe: 1-5 Jahre

| Art | Gesamtbedarf Stück/Paar | durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren | Anhaltswerte in € |
|---------------------------------|----------------------------|--|----------------------|
| Schneejacke/-anzug o.ä. | 1 | 1 | 30,00 |
| Sommerjacke/-anorak | 1 | 1 | 25,00 |
| Regenbekleidung | 1 | 1 | 10,00 |
| Hose/Rock/Kleid | 5 | 1 | 15,00 |
| Pullover/Sweatshirt/Strickjacke | 4 | 1 | 10,00 |
| Oberhemd/Bluse/T-Shirt | 5 | 1 | 10,00 |
| Nachthemd/Schlafanzug | 3 | 1 | 10,00 |
| Winterschuhe/-stiefel | 1 | 1 | 30,00 |
| Sommer-/Halbschuhe | 1 | 1 | 20,00 |
| Sandalen/Freizeitschuhe | 1 | 1 | 10,00 |
| Gummistiefel (mit Einlage) | 1 | 1 | 10,00 |
| Hausschuhe | 1 | 1 | 10,00 |
| Turnhemd | 1 | 1 | 5,00 |
| Turnhose | 1 | 1 | 5,00 |
| Turnschuhe | 1 | 1 | 10,00 |
| Badehose (Jungen) | 1 | 1 | 5,00 |
| Badebekleidung (Mädchen) | 1 | 1 | 10,00 |
| Mütze/Schal/Handschuhe | je 1 | 1 | je 5,00 |
| Unterhemd | 6 | 1 | 3,00 |
| Unterhose | 6 | 1 | 3,00 |
| Strümpfe | 4 | 1 | 3,00 |
| Strumpfhosen | 3 | 1 | 5,00 |

Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Kinder und Jugendliche

Altersgruppe: 6-17 Jahre

| Art | Gesamtbedarf Stück/Paar | durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren | Anhaltswerte in € |
|---------------------------------|----------------------------|--|----------------------|
| Parka/Winteranorak o.ä. | 1 | 1 | 40,00 |
| Sommerjacke/-anorak | 1 | 1 | 30,00 |
| Regenbekleidung | 1 | 1 | 15,00 |
| Hose/Rock/Kleid | 5 | 1 | 25,00 |
| Pullover/Sweatshirt/Strickjacke | 4 | 1 | 15,00 |
| Oberhemd/Bluse/T-Shirt | 4 | 1 | 10,00 |
| Nachthemd/Schlafanzug | 2 | 1 | 13,00 |
| BH | 2 | 1 | 10,00 |
| Winterschuhe/-stiefel | 1 | 1 | 40,00 |
| Sommer-/Halbschuhe | 1 | 1 | 30,00 |
| Sandalen/Freizeitschuhe | 2 | 1 | 15,00 |
| Gummistiefel (mit Einlage) | 1 | 1 | 10,00 |
| Hausschuhe | 1 | 1 | 10,00 |
| Turnhemd | 1 | 1 | 5,00 |
| Turnhose | 1 | 1 | 5,00 |
| Trainingsanzug | 1 | 1 | 25,00 |
| Turnschuhe | 1 | 1 | 15,00 |
| Badehose (Jungen) | 1 | 1 | 5,00 |
| Badebekleidung (Mädchen) | 1 | 1 | 10,00 |
| Mütze/Schal/Handschuhe | je 1 | 1 | je 5,00 |
| Unterhemd | 4 | 1 | 3,00 |
| Unterhose | 7 | 1 | 3,00 |
| Strümpfe/Strumpfhosen | 7 | 1 | 3,00 |

Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Frauen Altersgruppe: 18 Jahre und älter

| Art | Gesamtbedarf Stück/Paar | durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren | Anhaltswerte in € |
|---|----------------------------|--|----------------------|
| Winteroberbekleidung (z.B. Mantel) | 1 | 4 | 75,00 |
| Übergangsmantel/- jacke/Anorak/Parka | 1 | 3 | 60,00 |
| Sommermantel/-jacke | 2 | 4/3 | 60,00/40,00 |
| Winterkleid/-rock/-hose | 3 | 3/2/2 | 51,00/45,00/45,00 |
| Sommerkleid/-rock/-hose | 3 | 3/2/2 | 36,00/30,00/30,00 |
| Pullover/Sweatshirt/Strickjacke/Weste | 4 | 3 | 25,00 |
| Bluse/T-Shirt | 4 | 1 | 20,00/10,00 |
| Nachthemd/Schlafanzug | 3 | 2 | 18,00 |
| BH | 4 | 1 | 15,00 |
| Winterschuhe/-stiefel | 1 | 4 | 50,00 |
| Sommer-/Halbschuhe | 2 | 2 | 30,00 |
| Sandalen/Freizeitschuhe/Turnschuhe | 1 | 2 | 18,00 |
| Hausschuhe | 1 | 1 | 10,00 |
| Badebekleidung | 1 | 3 | 20,00 |
| Badeschuhe* | 1 | 2 | 6,00 |
| Bademantel/Trainings-/Jogginganzug | 1 | 4 | 35,00 |
| Mütze/Schal/Handschuhe* | je 1 | 3 | je 5,00 |
| Unterhemd* | 4 | 2 | 5,00 |
| Unterhose* | 7 | 1 | 4,00 |
| Strümpfe/Strumpfhosen* | 7 | 1 | 3,00 |

* = Dieser Bedarf ist aus dem Barbetrag zu beschaffen.

Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Männer Altersgruppe: 18 Jahre und älter

| Art | Gesamtbedarf Stück/Paar | durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren | Anhaltswerte in € |
|---|----------------------------|--|----------------------|
| Winteroberbekleidung (z.B. Mantel) | 1 | 4 | 75,00 |
| Übergangsmantel/- jacke/Anorak/Parka | 1 | 3 | 60,00 |
| Jacke/Sakko | 2 | 3 | 50,00 |
| Hose-Winter | 3 | 2 | 45,00 |
| Hose-Sommer | 3 | 2 | 30,00 |
| Pullover/Sweatshirt/Strickjacke/Weste | 4 | 3 | 25,00 |
| Oberhemd/T-Shirt | 4 | 1 | 15,00/10,00 |
| Schlafanzug | 3 | 2 | 18,00 |
| Winterschuhe/-stiefel | 1 | 4 | 50,00 |
| Sommer-/Halbschuhe | 2 | 2 | 30,00 |
| Sandalen/Freizeitschuhe/Turnschuhe | 1 | 2 | 18,00 |
| Hausschuhe | 1 | 1 | 10,00 |
| Badehose | 1 | 3 | 10,00 |
| Badeschuhe* | 1 | 2 | 6,00 |
| Bademantel/Trainings-/Jogginganzug | 1 | 4 | 35,00 |
| Mütze/Schal/Handschuhe* | je 1 | 3 | je 5,00 |
| Unterhemd* | 4 | 2 | 5,00 |
| Unterhose* | 7 | 1 | 4,00 |
| Strümpfe* | 7 | 1 | 3,00 |

* = Dieser Bedarf ist aus dem Barbetrag zu beschaffen.

Statt der Beschaffung einer Jacke und einer Hose, ist auch der Kauf eines Anzuges möglich. Dieser darf jedoch den Wert von Jacke und Hose (Preise je nach Jahreszeit) nicht überschreiten.